VERORDNUNG (EWG) Nr. 596/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung des bei der Einfuhr aus Drittländern nach Portugal anwendbaren Kontingents für Maisstärke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Anfangskontingent bei der Einfuhr von Maisstärke nach Portugal wurde mit der obengenannten Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 auf 0,3 v. H. des Jahresdurchschnitts der portugiesischen Erzeugung in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen, festgesetzt. Diese durchschnittliche Erzeugung beträgt 13 206 Tonnen.

Um zu verhindern, daß Erzeugnisse aus der Gemeinschaft eine weniger günstige Behandlung erfahren als Erzeugnisse aus Drittländern, empfiehlt es sich, bei der Festlegung des Jahressatzes zur Erhöhung des Kontingents den in der Beitrittsakte für die Erhöhung der Einfuhren desselben Erzeugnisses aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Portugal vorgesehenen Satz zugrunde zu legen.

Es sind die für die Kenntnis des Handels zwischen Portugal und Drittländern einerseits und Portugal und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 andererseits erforderlichen Angaben festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das bei der Einfuhr aus Drittländern nach Portugal anwendbare Anfangskontingent für Maisstärke der Tarifstelle 11.08 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird auf 40 Tonnen festgesetzt.

Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 beträgt das anwendbare Kontingent 33,3 Tonnen.

(2) Das 1991 anwendbare Kontingent entspricht dem um 10 v. H. erhöhten Anfangskontingent, festgesetzt für 1986. Für jedes folgende Jahr bis einschließlich 1995 entspricht das anwendbare Kontingent dem um 10 v. H. erhöhten Kontingent des Vorjahres.

Artikel 2

Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission bis spätestens zum Letzten eines jeden Monats mit, für welche Mengen Maisstärke im Laufe des Vormonats Genehmigungen zur Einfuhr aus Drittländern einerseits und aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 andererseits erteilt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.